

## II.

Aufgaben und Hechte  
des Deutschen Amtes für Meßwesen

## § 4

## Name

Das bisherige Deutsche Amt für Maß und Gewicht wird in Deutsches Amt für Meßwesen umbenannt.

## § 5

## Aufgaben des Deutschen Amtes für Meßwesen

Als zentrales staatliches Organ für das Meßwesen hat das Deutsche Amt für Meßwesen die Einheitlichkeit im gesamten Meßwesen zu sichern, für die Richtigkeit der Meßgeräte zu sorgen, die Entwicklung des modernen betrieblichen Meßwesens zu fördern, auf die Meßgeräteproduktion im Sinne der Befriedigung des Bedarfs an Meßgeräten und im Sinne der Durchsetzung der neuesten Technik Einfluß zu nehmen und die Meßgerätebenutzer bei der Anwendung der Meßgeräte zu beraten. Insbesondere hat es:

1. im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen die zulässigen physikalisch-technischen Einheiten festzusetzen, die diese Einheiten darstellenden Normale und Normalverfahren zu entwickeln und zu vervollkommen und die dazu erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen;
2. die Meßgerätehersteller und Meßgerätebenutzer, insbesondere die Industriebetriebe, in Fragen der Meßgeräteentwicklung, des Meßgeräteinsatzes und der Einführung einer modernen Meßtechnik zu beraten und durch Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen;
3. die staatliche Material- und Warenprüfung für Maße und Meßgeräte, einschließlich der Erteilung der Gütezeichen, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen;
4. die für die Einfuhr vorgesehenen Meßgeräte meßtechnisch zu beurteilen;
5. die Tätigkeit der Meßgeräte instandsetzenden Betriebe zu überwachen;
6. die Meßgeräteliste aufzustellen und zu veröffentlichen und in angemessenen Abständen den Bedürfnissen der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Entwicklung anzupassen;
7. die Durchführung der Beglaubigung der Normale sowie der Eichung und Nacheichung der nach § 2 eichpflichtigen Meßgeräte zu organisieren;
8. die bei der Beglaubigung und bei der durch § 2 vorgeschriebenen Eichung und Nacheichung an die Meßgeräte zu stellenden Anforderungen, das dabei zu beachtende Verfahren und die anzuwendenden Stempelzeichen festzusetzen;
9. bei der Planung, Ausarbeitung, organisierten Durchsetzung und beim Erlaß von Standards und sonstigen allgemeinverbindlichen Normen für das Meßwesen, insbesondere für die Herstellung von Meßgeräten, mitzuwirken;
10. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen bei der Ausbildung meßtechnischer Kader mitzuwirken;
11. die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung auszuüben.

## § 6

## Rechte des Deutschen Amtes für Meßwesen

Das Deutsche Amt für Meßwesen ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt:

1. den Meßgerätebenutzern zur Abstellung von Mängeln bei der Erfüllung der ihnen nach §§ 1 und 3 obliegenden Pflichten Auflagen zu erteilen, insbesondere auch den Einsatz bestimmter Meßgeräte zu verlangen, die nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Vergleichsfristen zu ändern und erforderlichenfalls anzuordnen, daß ihm für eine bestimmte Zeitdauer die betrieblichen Meßmittel im ganzen oder hinsichtlich bestimmter Meßgerätegruppen zur Eichung und Nacheichung vorzulegen sind;
2. zur Sicherung einer qualitativ einwandfreien Fertigung die Vorlage von Mustern zu verlangen, bei gegebenem Anlaß Muster zu entnehmen und anzuordnen, daß ihm für eine bestimmte Zeitdauer die neu hergestellten Meßgeräte vor ihrer Auslieferung aus dem Herstellerbetrieb zur Eichung bzw. Beglaubigung vorzulegen sind;
3. für einzelne Meßgeräte oder Meßgerätegruppen hinsichtlich der Eichpflicht und der Nacheichfristen Abweichungen von den allgemeinen Regeln anzuordnen oder zuzulassen, insbesondere auch zu bestimmen, daß ihm bestimmte Meßgeräte zur Eichung vorzulegen sind, ehe sie in den Handel gebracht werden dürfen;
4. im Rahmen der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung
  - a) die erforderlichen Auskünfte über Art, Anzahl, Einsatz, Benutzung und Wartung der vorhandenen Meßgeräte und Normale zu verlangen und diese im Einsatz zu kontrollieren;
  - b) die Weiterbenutzung vorschriftswidriger Meßgeräte zu verhindern;
5. in geeigneten Fällen seine Befugnisse auf andere Stellen, insbesondere auf Prüfstellen in Industriebetrieben, zu übertragen.

## § 7

## Statut

Im einzelnen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Amtes für Meßwesen in einem Statut geregelt, das vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen ist.

## III.

## Sonstige Bestimmungen

## § 8

## Gebühren

Für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und der von ihm mit der Durchführung von Aufgaben beauftragten Prüfstellen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu ergangenen Anordnungen erhoben.

## § 9

## Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer
  - a) zum Vergleich von Betriebsmeßgeräten im Sinne von § 1 nicht beglaubigte Normale verwendet oder bereithält,